

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES INSTITUTS FÜR AUSLÄNDISCHES  
UND INTERNATIONALES PRIVAT- UND WIRTSCHAFTSRECHT  
DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG E. V.

**SATZUNG**

**vom 28. Oktober 1996  
in der Fassung vom 28. August 2007**

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg“.

(2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein der Freunde und Förderer des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg e.V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke:

- a) Die Förderung der Beziehungen von gegenwärtigen und ehemaligen Institutsangehörigen, Gastwissenschaftlern, Doktoranden, Magisterkandidaten und Studenten untereinander und zum Institut, die Pflege von Kontakten zwischen dem Institut und den Mitgliedern, insbesondere in Rechtspflege, Wirtschaft und Verwaltung.
- b) Die ideelle und finanzielle Förderung des Heidelberg Center for International Dispute Resolution am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Seminaren, Akademien, Workshops, Moot Courts und Vortragsveranstaltungen im Bereich der internationalen Streitbeilegung;
  - den Unterhalt und Ausbau des Bibliotheksbestandes im Bereich der internationalen Streitbeilegung;
  - die Förderung der Herausgabe von Publikationen im Bereich der internationalen Streitbeilegung;
  - die Pflege und Intensivierung der wissenschaftlichen Kontakte zu vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland;
  - Forschung und Lehre im Bereich der internationalen Streitbeilegung;
  - die Anschaffung, Pflege und Unterhaltung von juristischen Online-Diensten (Homepage).
- c) Die Förderung und Unterstützung der Forschung und Lehre im Institut im Allgemeinen.

d) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

e) Jede gemeinnützige Aktivität, die der Erreichung der vorgenannten Ziele dient.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zugunsten der von ihm verfolgten Zwecke verwendet werden; durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

### **§ 3 Abteilungen**

Im Verein bestehen zwei Abteilungen, eine Allgemeine Abteilung und eine Abteilung zur Förderung der Aktivitäten des Heidelberg Center for International Dispute Resolution.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften und Firmen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

(3) Das Mitglied kann beim Beitritt erklären, welcher Abteilung es angehören will. Hat ein Mitglied keine Erklärung abgegeben, so gehört es der Allgemeinen Abteilung an. Ein Wechsel zwischen den Abteilungen ist jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

### **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge.

(2) Für jede der beiden Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung Mindestbeiträge festgelegt. Dabei sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung sowie, für beide Abteilungen, die Mitglieder des Vorstands stimmberechtigt.

(3) Im übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Die Mitglieder sollen bei ihrem Eintritt den Jahresbeitrag, den sie zu leisten bereit sind, bekanntgeben.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Sämtliche Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder der Allgemeinen Abteilung haben bevorzugten Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins. Sie werden bei der Zuweisung von Arbeitsplätzen bevorzugt behandelt und regelmäßig zu geeigneten Veranstaltungen des Instituts eingeladen.

(3) Die Mitglieder der Abteilung zur Förderung des Heidelberg Center for International Dispute Resolution haben zusätzlich bevorzugten Zutritt zu den Veranstaltungen des Center. Sie werden regelmäßig über die Tätigkeit des Center informiert.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist. Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(2) Das betroffene Mitglied ist zu hören.

(3) Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Verein aus, wenn es mit der Bezahlung seines Beitrags zwei Jahre im Rückstand ist und trotz Mahnung durch den Vorstand säumig bleibt. Das Ausscheiden erfolgt zu der auf das zweite Jahr folgenden Jahresmitte. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.

## **III. VEREINSORGANE**

### **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Ersten und einem oder mehreren Zweiten Vorsitzenden, die dem Direktorium des Instituts angehören sollen,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

### **§ 11 Wahl des Vorstandes**

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren

gewählt. Ihr Amt endet jedoch erst mit der Wahl der Nachfolger.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer durch einstimmigen Beschluß einen Nachfolger zu bestimmen. Durch einen solchen Beschluß können auch zwei Funktionen zusammengelegt werden.

### **§ 12 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder seinen satzungsmäßigen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht.

(2) Der Jahresabschluß (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) ist dem Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Der Vorstand gibt sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Beirat**

(1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung des in § 2 Abs. (1) genannten Vereinszwecks zu beraten und insbesondere beim Angebot fachspezifischer Veranstaltungen für Vereinsmitglieder mitzuwirken.

(2) Der Beirat soll sich aus Vertretern des ausländischen und internationalen Privat- und Wirtschaftsrechts in Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft zusammensetzen. Die Mitglieder des Beirats werden von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes und sodann von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Die Zuwahl von Beiratsmitgliedern während der Amtsperiode bis zu deren Ende ist möglich. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat tritt zu Sitzungen zusammen, wann immer ihm dies erforderlich erscheint. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, im Bedarfsfalle die Einberufung einer Beiratssitzung zu verlangen.

(4) Der Beirat gibt sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Rechenschaftslegung des Vorstandes entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt den Vorstand. Sie ist zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine etwaige

Auflösung des Vereins. Sie wählt ferner den Rechnungsprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens 20 Tagen vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen und von ihm geleitet.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände diese beantragen.

(4) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei Änderung des Vereinszweckes, bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Der Beschluß einer Auflösung bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die binnen eines Vierteljahres einzuberufen ist.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### **IV. VERMÖGENSVERWALTUNG, GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSPRÜFER**

##### **§ 16 Vermögensverwaltung**

Der Verein ist berechtigt, ihm übertragene Vermögensverwaltungen durchzuführen.

##### **§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer**

(1) Das Geschäftsjahr endet zum 31. Juli eines Jahres.

(2) Der Jahresabschluß wird von einem Rechnungsprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

##### **§ 18 Auflösung**

Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Reinvermögen des Vereins der Stiftung von 1916 für rechtswirtschaftliche und rechtsvergleichende Studien und im Falle von deren vorzeitiger Auflösung der Universität Heidelberg (Universitätsvermögen) zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 UG zugeführt. Falls die Mitgliederversammlung nicht die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.